

Sechstes Buch.

Die Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Sicherheits- und Ordnungspolizei.

§ 89. Allgemeines¹⁾. I. In § 51 ist bargelegt worden, daß unter Sicherheitspolizei im heutigen Sinne des Wortes derjenige Zweck der Polizei zu verstehen ist, der es mit der Abwehr der der öffentlichen und privaten Rechtsordnung drohenden allgemeinen Gefahren zu thun hat. Je nachdem es sich um den Schutz der öffentlichen Rechtsordnung, namentlich der Staatsverfassung oder der privaten Rechtsordnung handelt, unterscheidet man die höhere und die niedrigere Sicherheitspolizei, letztere auch Einzeljustizpolizei genannt. Die höhere Sicherheitspolizei umfaßt die Vereins-, Versammlungs- und Preßpolizei, die Maßregeln gegen Volkserregungen, die Verhütung des Belagerungszustandes und ähnliche Anordnungen. Dagegen gehören zur niederen Sicherheitspolizei die Maßregeln gegen Bettler, Vandalen, bestrafte Verbrecher, Fremde u. s. w. Da nun eine genaue Scheidung der hohen und niederen Sicherheitspolizei nicht möglich ist, weil die verschiedenen Maßregeln, welche zunächst in das eine Gebiet gehören, auch in dem anderen zu berücksichtigen sind, so ist es zweckmäßiger bei Darstellung der Sicherheitspolizei die ardentlichen sicherheitspolizeilichen Maßregeln und die außerordentlichen zu scheiden. Die ersteren sind diejenigen, welche auch in ruhigen Zeiten und unter den gewöhnlichen Verhältnissen zulässig und veranlaßt sind, während die außerordentlichen Maßregeln nur bei dringender Gefahr für die öffentliche Rechtsordnung ergriffen werden können.

II. Was den Begriff der Ordnungspolizei anlangt, so ist der Sprachgebrauch ein ziemlich schwankender. Nicht selten wird der Ausdruck im Wesentlichen als mit Sicherheitspolizei gleichbedeutend gebraucht, wie auch im N. V. R. II, 17, § 10 als Amt der Polizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bezeichnet wird, ebenso wird mitunter der Ausdruck Ordnungspolizei in einem sehr weiten, auch die Sittlichkeitspolizei umfassenden Sinne gebraucht²⁾. Das Zweckmäßigste ist es wohl, die Thätigkeit der Polizeibehörden in Nicht- und Nichtkriminalvergehen und in Bezug auf Hundsjachen als Ordnungspolizei zu bezeichnen, da in diesen Fällen die Polizei in an und für sich den Gerichten angehörige Sachen eingreift, um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verhüten und Verletzungen der Rechtsordnung hintanzuhalten³⁾.

¹⁾ Schulze, das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 2. Aufl., II, S. 302 ff. — Bornhauf, Preuß. Staatsrecht, III, S. 119 ff. — Hue de Crails, Handbuch der Verfassung und Verwaltung u. s. w., 2. Aufl., S. 275 ff. — Grostjenb, Preuß. Verw.-Recht, II, S. 349 ff. — Stengel, Verw. Sicherheitspolizei in Stengel's Handbuch des deutschen Verw.-Recht, II, S. 452 und die am Schluß des Artikels enthaltenen Literaturangaben. — Jörßmann, Principien des preuß. Polizeirechts (1882).

²⁾ In diesem Sinne wird z. B. der Ausdruck „Ordnungspolizei“ von Hue de Crails a. a. O. S. 302 ff. gebraucht.

³⁾ Im Aufschluß an die Sicherheitspolizei wird häufig die Unfallspolizei besprochen (vgl. Hue de Crails a. a. O. S. 289 ff.). Dieselbe umfaßt die Thätigkeit der Polizei, welche die Ver-